



HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER

VERSICHERUNGEN FÜR IHREN CHARTERTÖRN

- Skipper-Haftpflicht
- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Charterkaution
- Skipper-Insassenunfall

LIEBER SKIPPER, LIEBE CHARTERCREW!

Aus eigener Erfahrung wissen wir, was auf Chartercrews im Schadenfall zukommen kann. Deshalb haben wir unsere Versicherungen exakt auf Charterreisen zugeschnitten. Genaue Erläuterungen, Beispiele, Prämien sowie Hinweise zum Abschluss, zur Zahlung und zur Abwicklung finden Sie in diesem Heft.

Alle in dieser Broschüre ausgewiesenen Steuerbeträge beziehen sich auf die deutsche Versicherungssteuer. Für alle EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern und Malta) gelten die jeweiligen Landessteuersätze. Die in den Tabellen angegebene – von Ihnen zu zahlende – Gesamtprämie ist für alle Länder gleich.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Chartertörn!

Ihre Crew der Hamburger Yacht-Versicherung

INHALT

Skipper-Haftpflicht-Versicherung auf Wunsch mit Skipper-Rechtsschutz	3
Reiserücktrittskosten-Versicherung auf Wunsch mit Insolvenz-Versicherung	15
Garantieleistung zur Absicherung von Charterkautionen	27
Skipper-Insassenunfall-Versicherung	35
Was tun im Schadenfall?	43
Allgemeine Hinweise	45

IHR DIREKTER DRAHT ZUR HAMBURGER YACHT-VERSICHERUNG

Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49
 Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11

 charter@schomacker.de
www.schomacker.de

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Auf Wunsch: Skipper-Rechtsschutz-Versicherung

► In der Regel sind Charterschiffe sowohl haftpflicht- als auch kaskoversichert. Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist eine wichtige Deckungsergänzung für Skipper und Chartercrew. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Yacht-Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung der Charteryacht nicht leistet oder die Deckungssumme bzw. der Deckungsumfang nicht ausreicht. Diese Risiken werden im Rahmen des Vertrages durch unsere Skipper-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt.

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung sichert Sie neben möglichen Ansprüchen des Charterbetreibers auch gegen Ansprüche Ihrer Crew ab – für den Fall der Fälle.

Ihre Sicherheit wird durch die Ergänzung der Skipper-Rechtsschutz-Versicherung zusätzlich zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung erhöht. Denn für mögliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die nicht über die Skipper-Haftpflicht-Versicherung versichert sind, sollten Sie sich mit der Skipper-Rechtsschutz-Versicherung absichern. Diese bieten wir Ihnen für einen geringen Zusatzbeitrag an!

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.



RUNDUM SICHER



Schützen Sie sich und Ihre Crew vor unkalkulierbaren Risiken

mit unserer Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Wir erläutern Ihnen einige Beispiele, in denen sich zeigt, wie wichtig eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist. Denn schließlich haften Sie im Schadenfall mit Ihrem Privatvermögen. Dieses Risiko sollten Sie auf jeden Fall vermeiden!

- Bei der Einfahrt in den Yachthafen übersieht der Charterskipper eine einlaufende Yacht. Es kommt zur Kollision, die einlaufende Yacht wird schwer beschädigt. Die Haftpflicht-Versicherungssumme der Charteryacht reicht nicht aus, um den entstandenen Schaden zu begleichen.

Diese Deckungslücke schließt die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Personen- und Sachschäden bis EUR 10 Mio. deckt. Sollte die Yacht bei einem derartigen Schadenfall im ausländischen Hafen an die Kette gelegt werden, so ist eine erforderliche Sicherheitsleistung bis zu EUR 125.000,00 im Rahmen unserer Skipper-Haftpflicht-Versicherung automatisch mitversichert.

- Während eines Törns rund Mallorca kentert die Charteryacht im Sturm. Ein Crewmitglied wird schwer verletzt. Der Skipper wird haftbar gemacht, da dieser angeblich eine Untiefe übersehen haben soll. Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht deckt keine Ansprüche der Mitsegler gegen den Skipper. Auch hier leistet im Rahmen des Vertrages die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, wobei für Sachschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150,00 gilt.
- Die Kasko-Versicherung weigert sich, den Schaden an der gecharterten Yacht aufgrund grober Fahrlässigkeit zu begleichen. Derartige Schadeneignisse sind bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bis zu einer Summe von EUR 550.000,00 mit einer

Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 (nach Kaution) im Rahmen der Skipper-Haftpflicht-Versicherung gedeckt.

- Wenn durch einen von Ihnen verschuldeten Schaden eine fest gebuchte Folgecharter ausfällt muss, weil die Yacht nicht rechtzeitig aus der Werft kam, ist der nachgewiesene Charterausfall bis zu EUR 25.000,00 mitversichert, wobei die ersten drei Tage Charterausfall als Selbstbeteiligung zu Ihren Lasten gehen.

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung deckt die gegen Sie erhobenen Ansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Die Geltungsdauer beträgt 6 Wochen während eines Versicherungsjahres, die Versicherung kann auch zum Beispiel für zwei oder drei Törns innerhalb eines Jahres genutzt werden, solange eine insgesamte Dauer von 6 Wochen nicht überschritten wird. Chartern Sie länger innerhalb eines Jahres, bieten wir Ihnen eine Jahresdeckung an, die auch für größere Yachten gilt.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.

Für **Berufsskipper** bieten wir ein besonderes Produkt an – wir informieren Sie gern unter Tel. +49 (0)40 - 36 98 49 - 49 oder im Internet unter www.schomacker.de.

Auf Wunsch: Optionale Rechtsschutz-Versicherung

Die ideale und günstige Ergänzung zu Ihrer Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Die Ursachen für Rechtsstreitigkeiten sind vielfältig und haben oft teure und zeitaufwendige Folgen. Muss sich der Skipper als verantwortlicher Schiffsführer einer Charteryacht beispielsweise gegen den Vorwurf eines Straftatbestands wehren, ist anwaltliche Hilfe unerlässlich.

Zum Beispiel nach einem Unfall an Bord, bei dem ein Crewmitglied eine schwere Verletzung erleidet. Die Behandlungskosten und das Schmerzensgeld sind in solchen Fällen in der Regel als zivilrechtliche Ansprüche über unsere Skipper-Haftpflicht-Versicherung gedeckt, da diese auch Ansprüche der Crew gegen den Skipper einschließt. Folgt jedoch eine Anschuldigung von behördlicher Seite wegen fahrlässiger Körperverletzung, ist der Versicherer nicht unbedingt verpflichtet, die möglicherweise hohen Anwalts- und Prozesskosten zu tragen, hier hilft die Rechtsschutz-Versicherung im Rahmen des Vertrages.

Doch nicht nur in schweren Fällen wird der Rat eines Anwalts manchmal schneller nötig als man denkt: Alltägliche Ordnungswidrigkeiten, wie eine angebliche Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland, können die Freude am Urlaub im Nachhinein bitter trüben. Mit unserer Skipper-Rechtsschutz-Versicherung steht Ihnen schnell kompetenter Rechtsbeistand zur Seite. Und das weltweit!

WEITERE BEISPIELE:

1. Nach einer Kollision sinkt die von Ihnen gecharterte Yacht. Um Entschädigung für den Verlust persönlicher Gegenstände vom Unfallverursacher durchzusetzen, benötigen Sie einen Anwalt.
2. Bei der Einfahrt in den Hafenbereich werden Sie von der Hafenpolizei fälschlicherweise wegen Geschwindigkeitsübertretung angezeigt. Um sich zu wehren, benötigen Sie anwaltliche Hilfe.
3. Nach dem Auflaufen auf eine Sandbank verliert Ihr Schiff Treibstoff. Die Wasserschutzpolizei leitet gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.
4. Der Skipper ist kurz unter Deck und der Rudergänger ist allein an Deck. Als der Skipper nach oben kommt, sieht er den Bug eines Frachters dicht hinter seinem Boot. Er gibt dem Rudergänger die Anweisung auszuweichen. Dieser verwechselt die Seiten und fährt unter den Bug des 1000-Tonners. Gegen den Skipper wird wegen fahrlässiger Tötung ermittelt.



Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

Alle Details auf einen Blick.

Versichert ist über die **Skipper-Haftpflicht-Versicherung** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit. Mitversichert sind (auf Basis der AHB und der Besonderen Bedingungen SH 2014 für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung):

- Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit
 - Haftpflichtansprüche der Crew unter einander
 - Sicherheitsleistungen bis EUR 125.000,00 bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen
 - Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahmen infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis EUR 25.000,00.
- Die Deckungssumme beträgt pauschal EUR 10 Mio. für Personen- und Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme.
- Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht ist vorleistungspflichtig, so dass die Skipper-Haftpflicht-Versicherung subsidiär leistet.

WICHTIG:

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta) sind. Für nicht in Deutschland ansässige Versicherungsnehmer wird die jeweilige Versicherungssteuer des Landes erhoben, die zu zahlende Gesamtprämie ändert sich dadurch nicht.

WICHTIG:

Bei allen Verträgen endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Dies gilt auch für die optionale Skipper-Rechtsschutz-Versicherung.

Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, markieren Sie bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen „Ja“ mit J.

Erfolgt kein Eintrag, gilt keine Verlängerung vereinbart.

HINWEIS ZU DEN TABELLEN:

Bitte wählen Sie **alle Typen**, wenn

- Ihre Charterörns insgesamt 6 Wochen überdauern
- Sie eine Motoryacht über 13 m oder eine Segelyacht über 15 m Länge chartern
- Sie während eines Jahres Motor- und Segelyachten chartern

PRÄMIENTABELLE SKIPPER-HAFTPFFLICH-VERSICHERUNG

	Segelyachten (max. 6 Wochen)	Motoryachten (max. 6 Wochen)	Jahresdeckung		
Länge	bis 10 m	bis 15 m	bis 10 m	bis 13 m	Alle Typen
Gesamtprämie	EUR 72,00 (EUR 11,50)	EUR 98,00 (EUR 15,65)	EUR 85,00 (EUR 13,57)	EUR 124,00 (EUR 19,80)	EUR 158,00 (EUR 25,23)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämiien enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19%) an.

Die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung

Für nur EUR 10,00 zusätzlich (Jahresdeckung EUR 20,00) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherungsprämie erhalten Sie unsere umfassende **Rechtsschutz-Versicherung** für Charter-Skipper. Im Fall der Fälle haben Sie so eine wichtige Absicherung gegen mögliche Anwalts- und Prozesskosten und eine qualifizierte anwaltliche Vertretung, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Mitversichert ist (gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB-RU 2010, Stand 01.04.2011:

- Versicherungsschutz weltweit
- Die Deckungssumme ist unbegrenzt, im außereuropäischen Ausland gelten max. EUR 100.000,00 versichert. Generell gilt im Ausland eine max. Kostenübernahme nach deutschem Gebührenrecht
- Strafkautionsdarlehen EUR 200.000,00
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- „Passiver“ Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

PRÄMIENTABELLE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG INKL. RECHTSSCHUTZ

	Segelyachten (max. 6 Wochen)	Motoryachten (max. 6 Wochen)	Jahresdeckung		
Länge	bis 10 m	bis 15 m	bis 10 m	bis 13 m	Alle Typen
Gesamtprämiie	EUR 82,00 (EUR 13,09)	EUR 108,00 (EUR 17,24)	EUR 95,00 (EUR 15,17)	EUR 134,00 (EUR 21,39)	EUR 178,00 (EUR 28,42)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämiien enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19%) an.

WICHTIG:

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss der optionalen Skipper-Rechtsschutz-Versicherung **nur für Versicherungsnehmer mit deutschem Wohnsitz** möglich ist.



Besondere Bedingungen (SH 2014) für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten/geliehenen Wasserautozeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind. Die Leistung ist beschränkt, auf die in diesem Vertrag zur Verfügung stehenden Versicherungssummen, unter Abzug der Leistungen von anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen.

2. Mitversichert sind

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen und Crew-Mitglieder,
- die Benutzung von Booten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS,
- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern,
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeugs befindet,
- abweichend von Ziffer 74, Abs. 3 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:
 - Personenschäden,
 - Sachschäden, welche mit dem Führen des Bootes in Zusammenhang stehen, jedoch mit einer Selbstbeteiligung von EUR 150,00 je Schadeneignis.

Im gleichen Umfang sind auch Haftpflicht-Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Personen versichert.

3. Nicht versichert sind

- die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers,
- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorboottreffen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. Auf Anfrage mitversicherbar ist die Teilnahme an Segelregatten.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch bewusst gesetzl., vorwirkschrifl.- oder pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

4. Schäden an der geführten Yacht

einschließlich nautischer Ausrüstung und losem Inventar sind nicht versichert. Mitversichert sind jedoch abweichend von Ziffer 77 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der vertraglichen Deckungssumme EUR 550.000,00 je Schadeneignis und Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 pro Versicherungsfall nach Kautions.

5. Außerdem gilt

a) Für Auslandsschäden:

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 79 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schadeneignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- Abweichend von Ziffer 79 AHB ist im Falle der vorläufigen Be- schlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 125.000,00 mitversichert.
- Bei Schadeneignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:

- Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

c) Für Gewässerschäden:

- Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbar oder mittelbar Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablauen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherter), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienen den Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Personen- und Sachschäden:

Die Versicherungssumme beträgt EUR 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs höchstens das Zweifache dieser Summe.

e) Für Vermögensschäden:

Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000,00 für Vermögensschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs höchstens das Zweifache dieser Summe.

f) Für Charterausfallkosten

Mitversichert sind gesetzliche als auch vertragliche Haftpflichtan-

sprüche des Vercharterers oder Eigners der gecharterten Yacht über Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- einen ausführlichen Schadensbericht,
- den Bericht des Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und der notwendigen Reparaturdauer,
- den eigenen Chartervertrag sowie
- den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen.

Die Deckungssumme beträgt EUR 25.000,00 je Schadeneignis und Versicherungsjahr. Die anteiligen Ausfallkosten für 3 Tage werden nichtersetzt.

g) Versicherung für fremde Rechnung

- Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der Ziffern 22 bis 26 (Mehrfaachversicherung, Obliegenheiten) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008-Stand 01.2008) auf den Versicherten entsprechende Anwendung.

- Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.

- Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Leistungsanspruch und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.

- Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) Fassung Januar 2008

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikohöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenerursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Verfahren auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

1) aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 1 Mio. für Personenschäden und EUR 500.000,00 für Sachschäden und – soweit vereinbart – EUR 50.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freileistung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevolmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfalle zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevolmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

...

WICHTIG:

Die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) können Sie unter www.schomacker.de einsehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gern zu.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB-RU 2010) Stand 01.04.2011

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?
2. Welche Aufgabe hat die Rechtsschutz-Versicherung?
- 2 Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- 3a In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit?
- 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- 6 Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?

1. Inhalt der Versicherung

1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Der Versicherer erbringt die für Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

2 Leistungsarten

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Charterschiffen beruhen;
- b) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
 - 1) »Passiver« Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - D) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen (z.B. Vulkanaustrub);
 - 2) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - 3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichts-

höfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes; im Zusammenhang damit stehende Verwaltungsverfahren sind versichert;
- h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;
- 5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und D ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit-Stichtenschied

- 1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherergemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem

angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

- 3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sache zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

54 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- 1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - a) grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;
 - b) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadeneignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignis-theorie);

55 Leistungsumfang

- 1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu EUR 250,00 (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Ersterberatung bis zu EUR 190,00 (zuzüglich Mehrwertsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der ledig-

lich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts jeweils in Höhe des in Deutschland geltenden Gebührenrechts (Rechtsanwalt und Gericht). Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre, § 5 (1) a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

56 Örtlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 übernimmt.

WICHTIG:

Der Abschluss der Rechtsschutz-Versicherung ist nur für Versicherungsnehmer mit deutschem Wohnsitz möglich. Die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB-RU 2010) können Sie unter www.schomacker.de einsehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gern zu.

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

SKIPPER-HAFTPFLICHT- UND SKIPPER-RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

Für Versicherungsnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten (außer Zypern und Malta) ist der Versicherer:

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Vertreten durch den Vorstand Herrn Kai Waldmann u. Herrn Sven Waldschmidt
Alte Leipziger Platz 1 • D-61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 045 223 00421 (USTG) • St.-Nr. 9116 807 0046 1 (VersStG)
USt-Id. Nr. DE 81119884

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges

Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG besteht im Betrieb von Sach- und Rechtsschutzversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Str. 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt die Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 88 Fassung 2008) und die Besonderen Bedingungen für die Skipper-Haftpflichtversicherung (SH 2014), bei Abschluss der Skipper-Rechtsschutz-Versicherung die ARB-RU 2010 sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozeßordnung (ZPO) ergeben.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Folgeprämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Die Prämienzahlung ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist.

Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienzahlung mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an die Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Skipper-Haftpflicht-Versicherung und Skipper-Rechtsschutz-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise/Widerrufsrecht auf Seite 45.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Formular/Überweisungsträger. Der Vertrag beginnt mit dem im Überweisungsträger genannten Termin (frühestens mit Zahlungseingang

Ihrer Prämie auf unserem Konto) und gilt ein Jahr.

Sofern Sie ein „J“ in den Überweisungsträger gesetzt haben, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr (automatische Prolongation). Sie erhalten dann eine Folgeprämienrechnung. Ansonsten endet der Vertrag automatisch. Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz je nach gewählter Deckungsform entweder für 6 Wochen innerhalb eines Jahres oder für ein Jahr (Jahresdeckung aller Typen) besteht.

14. Beendigung eines Vertrags

Die entsprechenenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf. Der Vertrag endet gemäß den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und ggf. der ARB-RU 2010.

Kündigung zum Ablauf

Sofern Sie keine automatische Verlängerung wünschen, endet der Vertrag automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – ein Jahr nach dem im Überweisungsträger angegebenen Versicherungsbeginn. Sofern ausdrücklich von Ihnen beantragt, verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr (Verlängerungsklausule) – ein „J“ im Überweisungsträger. Diese Verträge können zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens schriftlich drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH zu senden.

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersetzungspflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit, den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung Risikofortfall/Prämien erhöhung

Eine Kündigungsmöglichkeit nach Risikofall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages. Unsere Bedingungen sehen keine Prämienanpassungsklausel vor.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29

Zivilprozeßordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG, Servicebeauftragter des Vorstandes, Alte Leipziger-Platz 1, D-61440 Oberursel, E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsbildungsamt einschalten. Die Alte Leipziger Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsbildungsamt e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsbildungsamt e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsbildungsamt.de

Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit unsere Entscheidungen durch die Zivilgerichte überprüfen zu lassen.

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**

Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie



SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie entsprechend der gewünschten Deckung (siehe Tabelle auf Seite 6 und 7) mit dem Zahlungsträger rechts ein. Tragen Sie dabei unbedingt den Namen sowie die Anschrift des Skippers ein. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem gewünschten Datum, frühestens jedoch nach Eingang der vollständigen Prämie (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt der Zahlungsnachweis (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

**BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT
nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des
Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der
Versicherungsprämie.**

DIE PRÄMIENZAHLUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. **Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.**

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Bitte aus der Tabelle auf Seite 6 und 7 die entsprechende Prämie auswählen und eintragen. Über die Prämie definieren Sie den gewünschten Versicherungsschutz für die Deckung, die Sie für Ihre Charteryacht benötigen.

Charter-/Beginn: Gewünschter Start des Versicherungsschutzes:
Bitte Tag, Monat, Jahr (z. B. 150716) angeben.
Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

MY/SY: Bitte auswählen, ob Sie eine Motor- oder Segelyacht chartern, für alle Typen bitte YY angeben.

LÜA: Bitte Schiffslänge in Metern angeben, auf volle Meter aufgerundet (z. B. 13,3 =14).

PLZ Wohnort (Skipper): Bitte hier die Postleitzahl des Wohnortes des Skippers eintragen (für die Bundesrepublik Deutschland fünfstellige Postleitzahl, für andere Länder Länderkennzeichen plus Postleitzahl (z.B. A 1040).

Ja: Bitte hier angeben, ob Sie eine automatische Verlängerung um jeweils 1 Jahr („J“=JA) wünschen. Siehe Hinweis rechts unter „WICHTIG“.

RS: Falls Sie die zusätzliche Skipper-Rechtschutz-Versicherung wünschen, versehen Sie den Überweisungsträger im Feld „RS“ mit einem Kreuz.

Straße, Haus-Nr. (Skipper): Bitte Straßennamen und Hausnummer des Skippers eintragen.

Name (Skipper): Name des Versicherungsnehmers, für den die Versicherung gilt, bitte eintragen. Der Skipper muss der Führer der Yacht sein, seine Crewmitglieder sind mitversichert.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein. Über www.schomacker.de ist auch eine Zahlung mit Kreditkarte möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG:

Bei allen Verträgen endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Dies gilt auch für die optionale Skipper-Rechtsschutz-Versicherung. Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, markieren Sie bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen „Ja“ mit „J“. Erfolgt kein Eintrag, gilt keine Verlängerung vereinbart.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSS-BUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Skipper _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____

Wohnort _____

Beginn _____

SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung.
Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

IBAN

D E 3 5 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 1 4 5 4 8 0

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

Charter-/Vers.-Beginn

MY/SY

LÜA

PLZ Wohnort (Skipper)

Ja

RS

Straße, Hausnummer (Skipper)

Name (Skipper)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßenn- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

16

WICHTIG: Bitte nur für Skipper-Haftpflicht-Versicherung verwenden.



Datum, Unterschrift

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUM VERSICHERUNGS-SCHUTZ

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig. Im Schadenfall bitte den Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH versichert.

EMPFÄNGER:

Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherung AG Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 35 20050550 1042145480
BIC: HASP DE HH XXX

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG


in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • D-20457 Hamburg

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

Auf Wunsch: Insolvenz-Versicherung

NICHT JEDER GEBUCHTE REISE KANN AUCH ANGETREten WERDEN

- Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartertörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich der Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt.

Auch ein Abbruch der Reise während des Chartertörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, abzüglich Selbstbeteiligung, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.

Die Reiserücktrittskosten- bzw. Insolvenzversicherung muss durch Überweisung der Prämie spätestens 14 Tage nach Buchung des Törns abgeschlossen werden!

Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen. Ein verspäteter Abschluss führt im Schadenfall immer zu einer Ablehnung durch den Versicherer.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.



Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

1 Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

- 1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- 1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

- 1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherten oder einer Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages/der Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- 1.2.1 Tod;
- 1.2.2 schwere Unfallverletzung;

1.2.3 unerwartet schwere Erkrankung;

1.2.4 Impfunverträglichkeit;

1.2.5 Schwangerschaft;

1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;

1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;

1.2.9 Wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist.

1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.

2 Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren:

2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegs-

werkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte/die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung nicht spätestens 14 Tage nach Reisebuchung erfolgt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mit-

versichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherte den hierfür je Person vereinbarten Selbstbehalt.

3.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf EUR 25,00 je Person festgelegt.

Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch EUR 25,00 je Person.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

4 Obliegenheiten des Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

4.1 Der Versicherte ist verpflichtet:

4.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stormieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzulegen;

4.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismit-

tel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;

4.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

4.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

4.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

4.2.1 Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

4.2.3 Aufger im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.2.4 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5 Zahlung der Entschädigung, Verjährung

5.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

5.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

6 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen und Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Yachten, Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziffer 1 der Bedingungen

für Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a.) bei Nichtbenutzung der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b.) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG



Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

Wir können über diese Versicherung nur Versicherungsnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten (außer Zypern und Malta) versichern.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Vertreten durch den Vorstand Herrn Kai Waldmann und Herrn Sven Waldschmidt

Alte Leipziger Platz 1 • D-61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt

Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 045 223 0042 1 (UStG) • St.-Nr. 9116 807 0046 1 (VersStG)
USt-Id. Nr. DE 81118984

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG besteht im Betrieb von Sach- und Rechtsschutzversicherungen.
Zuständiges Aufsichtsamt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Straße 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt die Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich in Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Ge-

setzbuch (BGB), der Zivilprozeßordnung (ZPO) ergeben. Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages wird geleistet, wenn die versicherte Reise aufgrund der in Ziffer 2 ABRV genannten Gründe nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss. Die weiteren Einzelheiten bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig. Die Prämienzahlung ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist.

Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienzahlung mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerfuß gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Reiserücktrittskosten-Versicherung/Reiseabbruch-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht zur Reiserücktrittsversicherung ist nicht vorgesehen, da Versicherungsschutz ab Absendung der Prämie gewährt wird. Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise/Widerrufsrecht auf Seite 45.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Formular/Überweisungssträger.

14. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, mit dem Ende der Charter.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozeßordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbeihilfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1 • 61440 Oberursel
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Verbraucherschlichtungsstelle. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

VERSICHERUNGSOBDUSMANN e.V.

Postfach 080632 • 10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 0800/3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online, beispielsweise über unsere Internetseite, abgeschlossen haben, steht Ihnen die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Die Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Straße 108 • D-53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung

... leistet im Rahmen des Vertrages aufgrund eines versicherten Ereignisses wie folgt:

- 1.** Wenn der Skipper die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann und deshalb die gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.
- 2.** Wenn ein Crewmitglied aus einem versicherten Grund die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.
- 3. Auf Anfrage** ist auch die komplette Stornierung der Reise bei Ausfall eines beliebigen Crewmitglieds gegen Mehrprämie möglich.
- 4.** Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Prämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer und gelten je nach Höhe des Charterpreises. Sofern der Reisepreis bzw. die von Ihnen überwiesene Prämie auch die Kosten für die An- und Abreise beinhaltet, gelten diese ebenfalls mitversichert. Auf Wunsch kann auch die Insolvenz des Charteryacht-Betreibers eingeschlossen werden – nähere Informationen dazu siehe rechts.

INSOLVENZ-VERSICHERUNG

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach deutschem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer nicht Reiseveranstalter ist (der sonst übliche Sicherungsschein wird nicht ausgestellt). Diese Versicherungslücke kann durch unsere Insolvenz-Versicherung geschlossen werden.

Damit ist Ihr Geld auch im Falle einer Insolvenz des Charteryacht-Betreibers abgesichert.

WICHTIG:

Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Insolvenz-Versicherung (die Überweisung der Prämie) ist spätestens bis **14 Tage nach Reisebuchung** möglich. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner **eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta)** sind.

Die Prämien und Hinweise zum Abschluss finden Sie auf den nächsten Seiten.



Auf Wunsch: Optionale Insolvenzklausel

in Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach hiesigem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer kein Reiseveranstalter ist.

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.

WICHTIGE HINWEISE:

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung.

Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzugeben.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal EUR 1 Mio. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden.

NEU: Auf Anfrage ist auch die komplette Stornierung der Reise bei Ausfall eines beliebigen Crewmitglieds gegen Mehrprämie möglich.



WICHTIG:

Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,00 versichert, die Reise aber EUR 1.050,00 gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig.

Für mehr als 8 Personen oder höhere Reisepreise als EUR 10.000,00 bitten wir um eine telefonische Anfrage unter +49(0)40-36 98 49 - 49

WICHTIG:

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte unbedingt den ausgefüllten Antrag von Seite 25 per Fax, Post oder online zu.

WICHTIG:

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta) sind.

Reiserücktrittskosten-Versicherung – Reiseabbruch-Versicherung – Insolvenz-Versicherung

PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG		PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG INKL. INSOLVENZ-VERSICHERUNG	
Reise-/Charterpreis für 1-8 Personen bis	Prämie	Reise-/Charterpreis für 1-8 Personen bis	Prämie
EUR 1.000,-	EUR 41,- (EUR 6,55)	EUR 1.000,-	EUR 55,- (EUR 8,78)
EUR 1.500,-	EUR 59,- (EUR 9,42)	EUR 1.500,-	EUR 83,- (EUR 13,25)
EUR 2.000,-	EUR 78,- (EUR 12,45)	EUR 2.000,-	EUR 102,- (EUR 16,29)
EUR 3.000,-	EUR 115,- (EUR 18,36)	EUR 3.000,-	EUR 147,- (EUR 23,47)
EUR 4.000,-	EUR 151,- (EUR 24,11)	EUR 4.000,-	EUR 190,- (EUR 30,34)
EUR 5.000,-	EUR 186,- (EUR 29,70)	EUR 5.000,-	EUR 230,- (EUR 36,72)
EUR 6.000,-	EUR 219,- (EUR 34,97)	EUR 6.000,-	EUR 268,- (EUR 42,79)
EUR 8.000,-	EUR 286,- (EUR 45,66)	EUR 8.000,-	EUR 355,- (EUR 56,68)
EUR 10.000,-	EUR 351,- (EUR 56,04)	EUR 10.000,-	EUR 440,- (EUR 70,25)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämiens enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19%) an.



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie (siehe Prämientabelle auf Seite 21) entsprechend dem Reise-/Charterpreis mit dem Zahlungsträger rechts ein. Geben Sie dabei unbedingt den Namen des Skipper und die Geburtsjahre (Endziffern z. B. 1967 = 67) der Crew bekannt.

Gleichzeitig hinterlegen Sie bitte beim Vercharterer eine Crewliste. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem vollständigem Zahlungseingang (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) auf dem Konto der Hamburger Yacht- Versicherung und endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende der gebuchten Reise.



Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Chartervertrag, der Crewliste und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Für die Insolvenz-Versicherung wählen Sie die entsprechende Prämie (siehe Prämientabelle Seite 21). Bitte kreuzen Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kästchen InsV an. Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 25 per Fax, Post oder online zu.

**BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT
nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des
Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der
Versicherungsprämie.**

DIE PRÄMIENZAHLUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. **Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.**

Sollte der Platz nicht ausreichen, faxen oder mailen Sie uns bitte die erforderlichen Daten gemäß Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Bitte hier die gewünschte Prämie aus der Tabelle auf Seite 21 eintragen.

Pers.-Anz.: Die Anzahl der Personen ist hier unbedingt anzugeben.

Skipper: Bitte unbedingt den vollen Nachnamen und soweit möglich, den Vornamen des verantwortlichen Schiffsführers angeben.

Reisebeginn: Tag des Beginns der gebuchten Reise.

InsV: InsV (Insolvenz-Versicherung) Bitte ankreuzen, wenn Sie die Insolvenz-Versicherung einschließen möchten. Faxen/schicken oder mailen Sie uns bitte den Antrag!

Geburtsjahre nur der Crew: Wichtig zur Zuordnung der versicherten Personen im Schadenfall, bitte wie folgt eintragen:

(Endziffer z.B. 1974: 74). Für den Skipper bitte kein Geburtsjahr eintragen.

Bei mehr als 8 Personen bitte separat per Mail, Fax oder Telefon anfragen.

Kontoinhaber/Einzahler: Bitte vollen Namen sowie Wohnort angeben.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein. Über www.schomacker.de ist auch eine Zahlung mit Kreditkarte möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG:

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte unbedingt den ausgefüllten Antrag von Seite 25 per Fax, Post oder online zu.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSS-BUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!
Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

1. Skipper _____

2. Person (2. VP) _____

3. Person (3. VP) _____

4. Person (4. VP) _____

5. Person (5. VP) _____

6. Person (6. VP) _____

7. Person (7. VP) _____

8. Person (8. VP) _____

WICHTIG: Bitte nur für die Reiserücktrittskosten-Versicherung verwenden.

SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

16

Pers.-Anz.

Skipper

Reisebeginn (TTMMJJ)

Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967=-67)

InsV.

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßenn- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

Datum, Unterschrift

Benutzen Sie diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung.
Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUM VERSICHERUNGS-SCHUTZ

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig. Im Schadenfall bitte den Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH versichert.

EMPFÄNGER:

Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherung AG Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 29 20050550 1042216786
BIC: HASP DE HH XXX

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungskennung


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG


Reinhard Schomacker
in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zipperhaus 2 • D-20457 Hamburg

Antrag Insolvenz-Versicherung (bitte ausfüllen)

ANGABEN ZUM CHARTERER

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm die gecharterte Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund eines amtlich festgestellten Konkurses (Insolvenz) des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.



Ort, Datum, Unterschrift

ANGABEN ZUM CHARTERVERTRAG

Vercharterer/Agentur

Telefon Vercharterer

Charterbasis vor Ort

Straße

Ort/Land

Telefon Charterbasis

Vertrag vom

Charterzeit von – bis

Yachtyp

Wann haben Sie den Charterpreis überwiesen?

Wann erfolgt die Restzahlung?

Ihr Einzahlungsnachweis bzw. Ihr Kontoauszug gilt als Versicherungsnachweis.

Dieser Antrag kann auch online unter www.schomacker.de ausgefüllt und abgeschickt werden.

**Antwort senden an:
Fax: +49(0)40 - 36 98 49 11**

oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

D-20457 Hamburg



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**



Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen

- Charteryachten sind in der Regel Vollkaskoversichert. Charterer und dessen Versicherung haben üblicherweise eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart.

In der Regel entspricht die Selbstbeteiligung der zu hinterlegenden Kaution des Charterers. Entsteht während des Törns an der gecharterten Yacht ein Schaden, kann das Charterunternehmen die Kaution ganz oder zum Teil einbehalten.

Dieses finanzielle Risiko deckt die Garantieleistung zur Absicherung von Charterkautionen im Rahmen des Vertrages ab.

Bei unserer Absicherung von Charterkautionen gibt es keine Selbstbeteiligung. Sollte für die Yacht und/oder das Fahrtgebiet kein amtlicher Führerschein vorgeschrieben sein, ist dieser auch für die Kautionsversicherung nicht nachzuweisen!

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.



Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen

Mit unserer **Garantieleistung** können Sie sich zu folgenden Bedingungen absichern, denn fast alle Vercharterer verlangen eine Kaution, wenn Sie eine Yacht übernehmen. Verursachen Sie einen Schaden an der gecharterten Yacht, kann der Vercharterer die Kaution ganz oder teilweise einbehalten.

Der Versicherer: **R+V** Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, D-65193 Wiesbaden

übernimmt im Auftrag der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH als Versicherungsnehmer die Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen zur Erstattung der ganzen oder eines Teiles der vom Charterer an den Vercharterer aufgrund des beschriebenen Vertrages geleisteten Kaution, unter der Voraussetzung, dass:

- die Kaution durch den Charterer in bar oder per Kreditkarte/Scheck und belegt durch eine Quittung des Vercharterers an diesen erbracht wurde,
- der Charterer die Miete für die gecharterte Yacht in voller Höhe, nachgewiesen durch Vorlage geeigneter Belege, gezahlt hat,
- der Charterer zur Laufzeit des Chartervertrags im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins ist,
- der Vercharterer sich weigert, wegen Schäden an der Yacht, die während des Charterzeitraumes durch den Charterer bzw. die Crew verursacht wurden, die erhaltene Kaution ganz oder teilweise an den Charterer zurück zu zahlen.

Die Garantie ist auf den vom Charterer beschriebenen Kautionsbetrag beschränkt.

Die Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Charterer mit der aufgrund des beschriebenen Vertrages gecharterten Yacht:

- selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisiert,
- im Auftrag einer Charterfirma gegen Entgelt oder einen anderen geldwerten Vorteil die Yacht führt,
- an Regatten teilnimmt,
- den Schaden an der gecharterten Yacht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat,
- der Schaden an der gecharterten Yacht durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme von hoher Hand oder durch Kernenergie (Radioaktivität) mit herbeigeführt wurde.

WICHTIG:

Wir bitten ausdrücklich darum, dass Sie bei der Charterbasis die Existenz dieser Garantiever sicherung nicht erwähnen. Verhalten Sie sich immer so, als hätten Sie keine Absicherung. Prüfen Sie genau, warum der Vercharterer Ihnen die Kaution nicht zurückzahlt.

Beibootdiebstahl ist sofort nachweisbar polizeilich zu melden.

Es versteht sich von selbst, dass über diese Garantieabsicherung nur der Verlust Ihrer Kaution wegen Schäden an der gecharterten Yacht abgesichert ist und nicht solche Kosten für Nebenleistungen – wie z. B. Reinigung, Miete für Bettzeug, Auflösung einer Fäkalientankverstopfung oder Kraftstoffverbrauch und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten über die Kaution verrechnet werden.

Denken Sie bitte auch daran, dass Sie in der Regel gemäß Chartervertrag nicht dazu verpflichtet sind, für Abnutzung und Verschleißschäden an der Yacht aufzukommen.

Konditionen/Prämien

Die Prämie für die Garantieleistung ergibt sich aus dem abzusichernden Kautionsbetrag – die angegebene Kautionssumme darf nicht niedriger sein als die tatsächlich hinterlegte Kautio-

➤ Die Garantieleistung des Versicherers ist mit dem tatsächlich hinterlegten Kautionsbetrag maximiert.

➤ Die Garantiekunde wird Ihnen ausgestellt, sobald wir die Prämie erhalten und Sie uns den Antrag zugestellt haben.

Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

➤ Für den Einschluss des Beiboots in die Versicherung überweisen Sie bitte eine Zusatzprämie von EUR 20,00.

NEU: Abschluss auch für Berufsskipper möglich.
Bitte telefonisch anfragen.

WICHTIG:

Damit Sie die Garantieerklärung erhalten, bitten wir vorab um Überweisung der jeweiligen Prämie auf unser Konto bei der Hamburger Sparkasse

IBAN: DE43 20050550 1042145530BIC: HASP DE HH XXX.

Gleichzeitig senden Sie uns bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Seite 33 zurück, dieses ist auch online möglich.

WICHTIG:

Amerikanische und kanadische Staatsbürger können leider aus versicherungstechnischen Gründen diese Versicherung nicht abschließen. Wir bitten um Verständnis.

PRÄMIE BIS ZU EINEM KAUTIONSBETRAG VON EINSCHLIESSLICH:

	Einmalige Prämie
EUR 500,-	EUR 75,-
EUR 1.000,-	EUR 90,-
EUR 1.500,-	EUR 135,-
EUR 2.000,-	EUR 175,-
EUR 3.000,-	EUR 260,-
EUR 4.000,-	EUR 345,-
EUR 5.000,-	EUR 430,-

INKL. BEIBOOT

Zusatzprämie +EUR 20,-

KAUTIONEN ÜBER 5.000 EURO.
Bitte telefonisch anfragen.



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte zahlen Sie die Prämie entsprechend der gewünschten Deckung (siehe Tabelle auf Seite 29) mit dem Überweisungssträger rechts ein. Tragen Sie dabei unbedingt den Namen sowie die Anschrift des Charterers ein.

Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

Die Garantieerklärung kann nur ausgestellt werden, wenn sowohl die vollständige Prämie (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) als auch der Antrag bei der Hamburger Yacht-Versicherung eingegangen sind.

Eine schriftliche Garantieerklärung zur Absicherung der Yachtcharterkaution senden wir Ihnen nach Prämien- und Antragseingang zu.

BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT

nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungssträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

DIE PRÄMIENZAHLUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Prämie den Überweisungssträger rechts.

Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungssträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.

Mit diesem Überweisungssträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Bitte aus der Tabelle auf Seite 29 die entsprechende Prämie auswählen und eintragen.

Charterer: Bitte hier den Namen des Charterers eintragen.

Kaution: Bitte hier den Betrag der zu hinterlegenden Kaution eintragen.

Beginn: Gewünschter Start des Versicherungsschutzes (Beginn des Charterörns).



Wohnort, Straße Charterer: Bitte hier Wohnort und Straße des Charterers eintragen.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Über www.schomacker.de ist auch eine Zahlung mit Kreditkarte möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG:

Für die **Garantieleistung** senden Sie uns bitte unbedingt den ausgefüllten Antrag von Seite 33 zurück.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSS-BUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Skipper _____

Charterer _____

Straße _____

PLZ _____

Wohnort _____

Beginn _____

SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung.

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

WICHTIG: Bitte nur für die Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkauktionen verwenden.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

IBAN

D E 4 3 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 1 4 5 5 3 0

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Befrag: Euro, Cent

Kaution

Charterer

Reisebeginn (TTMMJJ)

Wohnort, Straße des Charterers

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Strafen- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

16

Datum, Unterschrift

EINZAHLUNGSNACHWEIS

Damit Sie die Garantieerklärung erhalten, bitten wir vorab um Überweisung der jeweiligen Prämie auf unser Konto bei der Hamburger Sparkasse
IBAN: DE43 20050550 1042145530,

BIC: HASP DE HH XXX. Gleichzeitig senden Sie uns bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Seite 33 per Post, Fax (+49(0)40-36 98 49 11) oder online zu.

EMPFÄNGER:

Hamburger Yacht-Versicherung
für R+V Allgemeine Versicherung AG
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE43 20050550 1042145530
BIC: HASP DE HH XXX

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung



Allgemeine Versicherung AG

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • D-20457 Hamburg

Auftrag zur Ausstellung einer Garantie zur Absicherung von Yachtcharterkautionen (bitte ausfüllen)

ANGABEN ZUM CHARTERER

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte eine Garantie für den Fall, dass der Vercharterer die Kaution ganz oder teilweise einbehält.



Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.



Ort, Datum, Unterschrift

ANGABEN ZUM CHARTERVERTRAG

Vercharterer

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Charterbasis

Ort/Land

Vertrag vom

Fahrtgebiet

Charterzeit von — bis

Yachttyp

EUR _____

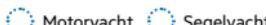
Charterpreis

EUR _____

Kaufabschlag (max. Garantleistung)



Motoryacht



Segelyacht

Beiboot mitversichert ja

Die Garantiekunde wird Ihnen ausgestellt, sobald wir die Prämie erhalten und Sie uns diesen Antrag zugestellt haben. Die Garantie erlischt automatisch nach Ablauf eines Monats, beginnend im Anschluss an das Datum des Charterendes.

Dieser Antrag kann auch online unter www.schomacker.de ausgefüllt und abgeschickt werden.

Antwort senden an:

Fax: +49(0)40 - 36 98 49 11

oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

D-20457 Hamburg



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**



Skipper-Insassenunfall-Versicherung

- Unfälle an Bord und Bergungen, zum Beispiel per Hubschrauber, können teuer werden.

Unser besonderer Vorteil: Der Einschluss von Bergungskosten zum Beispiel bei Verdacht auf Schlaganfall und Herzinfarkt. In diesen Fällen leistet die Versicherung auch ohne das Vorliegen eines Unfalls.

Eingeschlossen sind zusätzlich unter anderem tauchtypische Gesundheitsschäden, auch ohne das Vorliegen eines Unfallrisikos und der medizinisch notwendige Rücktransport zum Heimatort.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.



Besondere Bedingungen für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008, siehe www.schomacker.de) auf alle Unfälle, die die berechtigten Insassen erleiden.
Der Versicherungsschutz gilt beim Benutzen des Bootes sowie eines Beibootes, beim An- und Ablegen des Bootes sowie auf dem Anlegesteg.
- Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen (Skipper und Crew, sofern nicht nur der Skipper versichert sein soll), unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes (Angestellte und entlohnnte Bootsdiener) zu tun haben.
- Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z.Z. des Unfalls im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert. Sofern nur der Skipper versichert ist, steht die volle Versicherungssumme für diesen zur Verfügung.
- Für Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUB 88 die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.
- Es besteht gemäß § 2 I. (5) AUB 88 kein Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten dadurch zustoffen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, oder wenn Skipper/Crew an Regatten teilnehmen.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Insassenunfall-Versicherung

- Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall, einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erlitten,

ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, wenn hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
 - Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
 - Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- Hat der Versicherte für Kosten nach 6. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
 - Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von tauchtypischen Gesundheitsschäden in der Insassenunfall-Versicherung

- Ergänzend zu § 1 III der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) bieten wir auch Versicherungsschutz für tauchtypische Gesundheitsschäden, wenn der Tauchgang vom Schiff oder Beiboot durchgeführt wurde,

z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie für Ertrinken bzw. Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 92)

- In Abänderung des § 2 I. (3) der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle, die dem Versicherten durch Kriegsergebnisse zustößen, ohne dass er zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (Passives Kriegsrisiko).

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefer, abtransportiert oder sonst damit umgeht. Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

- Von dem Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:
 - Unfälle, wenn sich der Versicherte nach Ausbruch des Krieges oder Bürgerkrieges in das Kriegsgebiet begibt.
 - Unfälle, wenn sich der Versicherte wegen seiner Berufsausübung (z.B. Journalist, Kameramann) in Erwartung eines eventuellen Krieges oder Bürgerkrieges in das Krisengebiet begibt.
 - Unfälle durch ABC Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
 - Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA).

e) Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegführende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.

- Der Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen gilt jedoch maximal für die Dauer von 14 Tagen nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.

Allgemeine Bestimmungen

- Grundlage der genannten Leistungen ist jeweils der abgeschlossene Chartervertrag sowie die Crew-Liste, die die Daten des Törns, die Namen und Geburtsdaten des Skippers und der Crew beinhalten muss. Vor Beginn der Reise muss eine Crew-Liste beim Vercharterer hinterlegt werden.
- Der Versicherungsnehmer muss die erforderliche behördliche Befugnis zum Führen der Yacht besitzen.
- Der Geltungsbereich ist weltweit.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Überweisungsträger genannten Beginndatum.
- Schäden sind sofort zu melden.
- Die vollständigen AUB 88 Fassung 2008 finden Sie im Internet unter www.schomacker.de. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese auch gerne zu.



Generali Versicherung AG
in Vollmacht Hamburger
Yacht-Versicherung

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88 Fassung 2008)

#1 Der Versicherungsfall
#2 Ausschlüsse
#3 Nicht versicherbare Personen
#3a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
#4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Vertragliche Gestaltungsrechte
#5 Beiträge, Fälligkeit und Verzug
#6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung, Wehrdienst
#7 Die Leistungsarten
#8 Einschränkung der Leistungen
#9 Die Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalls
#10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
#11 Fälligkeit der Leistungen
#12 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
#13 Anzeigen und Willenserklärungen
#14 Verjährung
#15 Gerichtsstände

#1 Der Versicherungsfall

- I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustößen. Die Leistungen, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus dem Antrag und dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.
- II. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- IV. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gelenken oder Wirbelsäule
1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

#2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- I. 1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ereignen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

2. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustößen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

3. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Versicherte aufhält.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft sich der Versicherer nicht auf diesen Ausschluss.
Unfälle durch innere Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

4. Unfälle des Versicherten
 - a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
 - b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- II. 1. Bauch- oder Unterleibsbrüche
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
...
- V. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustößen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- VI. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- II. 1. Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
2. Gesundheitsschädigungen durch Heilmäßigkeiten oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmäßigkeiten, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- III. Infektionen
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmäßigkeiten verursacht sind, gilt 2. Satz 2 entsprechend.
- IV. Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- III. 1. Bauch- oder Unterleibsbrüche
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

WICHTIG:

Die vollständigen Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88 Fassung 2008) können Sie unter: www.schomacker.de einsehen.
Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese gern zu.

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

SKIPPER-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, D-81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München HRB 177658
USt-Id. Nr. DE 811763800

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Versicherung AG
Adenauerring 7, D-81737 München
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender des Vorstands), Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann, Dr. Monika Sebold-Bender, Volker Seidel, Michael Stille

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers/Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Generali Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

4. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Entfällt, da für Schaden- und Unfallversicherer generell keine Garantiefonds eingerichtet sind.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Leistung:

Der Produkt- und Leistungsbeschreibung sowie den beiliegenden Bedingungen und der Prämientabelle können Sie nähere Informationen über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.

Fälligkeit der Leistung:

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht.

Erfüllung der Leistung:

Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern.

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt, da alle Kosten in der Tabelle genannt sind.

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Die Prämien schuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren) von dem Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten – von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämien schuld mit der Einzahlung der Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

Denken Sie auch hier an die Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Ggf. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt, da diese Risiken die Schaden- und Unfallversicherung (siehe Ziffer 4) betreffen.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Prämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise/Widerrufsrecht auf Seite 45.

13. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle bzw. dem Formular Überweisungssträger.

14. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Der Vertrag beginnt mit dem im Überweisungssträger genannten Termin (frühestens mit Zahlungseingang Ihrer Prämie auf unserem Konto). Er endet bei der Törndeckung mit dem Törnde, längstens jedoch nach vier Wochen. Sofern Sie ein „J“ in den Überweisungssträger gesetzt haben, verlängert sich der Vertrag bei Jahresdeckungen um ein weiteres Jahr (automatische Prolongation). Sie erhalten dann eine Folgeprämienrechnung. Ansonsten endet der Jahresvertrag automatisch nach einem Jahr. Bei Jahresverträgen mit Verlängerung (ein „J“ im Überweisungssträger) verlängert sich der Vertrag automatisch, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)

Eine Kündigungsmöglichkeit aufgrund Risikofortfall ist nicht möglich, nur zum regulären Ablauf des Vertrages.

15. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

18. Zugang des Versicherungsnehmers zur außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziffer 3) wenden. Außerdem ist das Unternehmen Mitglied im Versicherungs-Ombudsman e.V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, Tel: 0800/36 96 00 0*, Fax: 0800/36 99 00 0*

*nur aus Deutschland möglich

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Bei dieser Einrichtung können Sie innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streit- schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

19. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsgangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherung – Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, richten.

Skipper-Insassenunfall-Versicherung

Mitversichert sind unter anderem im Rahmen des Vertrages:

- Unfälle bei der Benutzung des **Beibootes**.
- Die **Überföhrung** zum Heimatort nach Tod.
- Der medizinisch notwendige **Rücktransport** zum Heimatort.
- **Tauchtypische Gesundheitsschäden**, wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallrisiko eingetreten ist.
- Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages auch Unfälle, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von **Kriegs- oder Bürgerkriegergebnissen** betroffen wird.
- Bergungskosten auch für **Herzinfarkt bzw. Schlaganfall**. Es sind versichert: **Suchaktionen nach Unfallverletzten**, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht sowie **Seenot oder schwere Beschädigung** am Schiff.
- **Achtung:** Die Teilnahme an Regatten und die Beteiligung an Motorbootrennen sind nur gegen Zuschlag versicherbar.

Versichert sind im Rahmen dieser Insassen-Unfallversicherung Unfälle des Skippers oder des Skippers und der Crew (laut Crewliste).

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die gemeldeten Personen geteilt.

Wenn nur der Skipper versichert gilt, steht ihm die volle Versicherungssumme zu. Diese Insassen-Unfallversicherung wird gemäß AUB 88 Fassung 2008 (siehe www.schomacker.de) und unseren Besonderen Bedingungen für die Skipper-Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen.

WICHTIG:

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta) sind.



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

PRÄMIENTABELLE (einschließlich Gebühr und 19% Versicherungssteuer)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem gewünschten Datum, frühestens jedoch nach Eingang der Prämie auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH. Er endet bei der Törndeckung mit dem Törnende, längstens jedoch nach vier Wochen. Bei der Jahresdeckung endet der Versicherungsschutz automatisch nach einem Jahr. Wünschen Sie eine automatische Verlängerung, bitte auf dem Überweisungsträger das Kästchen J/N ankreuzen (wird nichts eingetragen, gilt keine Verlängerung vereinbart). Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung). Über www.schomacker.de ist auch eine Zahlung mit Kreditkarte möglich.

PRÄMIEN FÜR CREW+SKIPPER-DECKUNG			
Törndeckung (max. 4 Wochen)	Produkt Nummer	Jahresdeckung (365 Tage)	Produkt Nummer
EUR 22,- (EUR 3,51)	CT 1	EUR 49,- (EUR 7,82)	CA 1
EUR 40,- (EUR 6,39)	CT 2	EUR 94,- (EUR 15,01)	CA 2
EUR 58,- (EUR 9,26)	CT 3	EUR 141,- (EUR 22,51)	CA 3
EUR 76,- (EUR 12,13)	CT 4	EUR 183,- (EUR 29,22)	CA 4

PRÄMIEN NUR FÜR SKIPPER-DECKUNG			
Törndeckung (max. 4 Wochen)	Produkt Nummer	Jahresdeckung (365 Tage)	Produkt Nummer
EUR 21,- (EUR 3,35)	ST 1	EUR 48,- (EUR 7,66)	SA 1
EUR 39,- (EUR 6,23)	ST 2	EUR 93,- (EUR 14,85)	SA 2
EUR 57,- (EUR 9,10)	ST 3	EUR 140,- (EUR 22,35)	SA 3
EUR 75,- (EUR 11,97)	ST 4	EUR 182,- (EUR 29,06)	SA 4

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämién enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19%) an.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte verwenden Sie nachstehenden Überweisungsträger zum Abschluss der Versicherung. Bei Online-Überweisungen können oft nicht die vollständigen Daten übernommen werden. In diesem Fall senden Sie uns bitte ein Fax oder eine E-Mail mit den fehlenden Daten zu.

VERSICHERUNGSSUMMEN		
Tod	Invalidität	Bergungskosten
EUR 75.000,-	EUR 150.000,-	EUR 50.000,-
EUR 150.000,-	EUR 300.000,-	EUR 50.000,-
EUR 225.000,-	EUR 450.000,-	EUR 50.000,-
EUR 300.000,-	EUR 600.000,-	EUR 50.000,-

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSS-BUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.

Produktnummer _____

Skipper _____

Crew _____

SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung.
Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

IBAN

D E 0 7 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 2 1 6 0 1 8

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

Produkt-Nr.

Charter-/Vers.-Beginn

PLZ, Wohnort (Skipper)

J/N

Straße, Hausnummer (Skipper)

Name (Skipper)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßenn- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

1 6

WICHTIG: Bitte nur für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung verwenden.



Datum, Unterschrift

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUM VERSICHERUNGS-SCHUTZ

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig.

Im **Schadenfall** bitte den Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH versichert.

EMPFÄNGER:

Hamburger Yacht-Versicherung
für Generali Versicherung AG

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE07 20050550 1042216018
BIC: HASP DE HH XXX

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung



Generali Versicherung AG

in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • D-20457 Hamburg

WAS TUN IM SCHADENFALL?

Im Schadenfall sind wir unter +49(0)40 - 36 98 49 - 49 zu erreichen

BITTE BEACHTEN SIE IN ALLEN SCHADENFÄLLEN:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, bitten wir um folgende Unterlagen, die Sie uns möglichst umgehend nach Eintritt des Schadenfalls zur Verfügung stellen sollten:

FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.

Was tun im Schadenfall?

FÜR DIE SKIPPER-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

1. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Entschädigungsbetrag nicht an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).
3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/Versicherungsnehmers, dass für die ausgefahrene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.

6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Eventuell Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.
9. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE INSOLVENZ-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über gerichtlich angeordnete Insolvenz.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung.
5. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.

FÜR DIE GARANTIEERKLÄRUNG ZUR ABSICHERUNG VON CHARTERKAUTIONEN:

1. Garantieerklärung im Original.
2. Chartervertrag, Charterbedingungen und Crewliste in Kopie.
3. Beleg über die hinterlegte Kaution

- (Quittung im Original).
4. Beleg über den bezahlten Charterpreis.
 5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
 6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenden Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kaution einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
 7. Mitteilung, wer als Skipper tätig war.
 8. Ausführliche Schadensschilderung, die vom Skipper und allen Crewmitgliedern unterschrieben ist.
 9. Kopie der polizeilichen Anzeige eines Diebstahlschadens, insbesondere bei Beiboatdiebstahl.
 10. Kontonummer und Bankverbindung.
 11. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE SKIPPER-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei der Hamburger Yacht-Versicherung).
2. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Allgemeine Hinweise/Widerrufsrecht

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Generali Versicherung AG.

Für die Skipper-Haftpflicht-, die Skipper-Rechtsschutz- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht.

Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt. Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft.

Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur

Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Bruttoprämi en. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/ den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können, lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

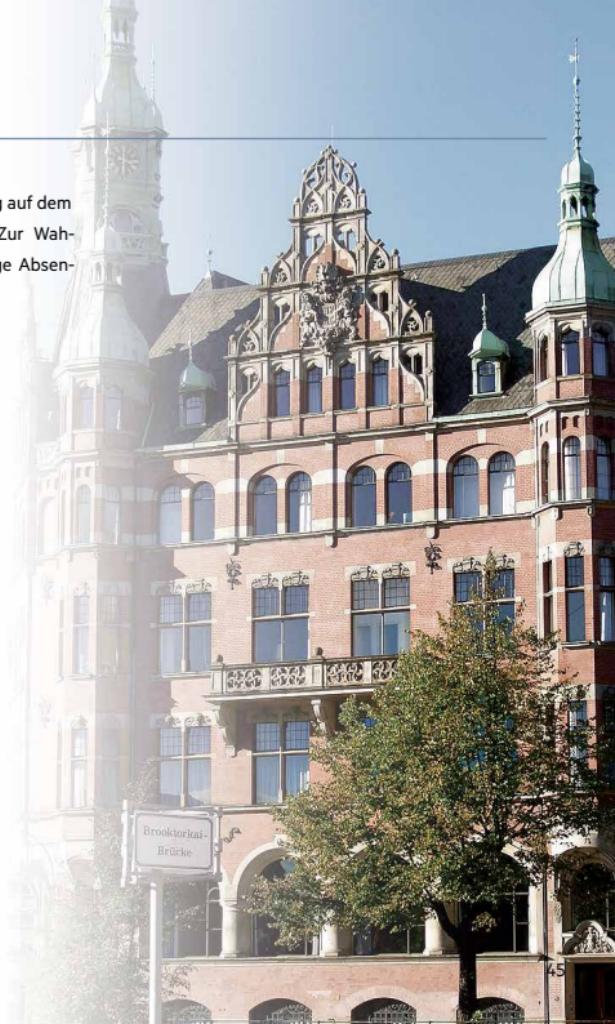
WIDERRUFRECHT

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht.

Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg
Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49
Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11
www.schomacker.de
charter@schomacker.de



Brocktorkai-Brücke

Maklererklärung

VERTRAGSPARTEIEN/VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsvermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

MARKTUNTERSUCHUNG

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert. Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall. Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses, einer ausreichenden Regu-

lierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

HAFTUNG

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf EUR 2 Mio. je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berück-

sichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung und Schadenbearbeitung erforderlich ist.

MAKLERVOLLMACHT

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegen zu nehmen.



Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermV

Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997 als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht-Versicherungsvermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäfts und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch qualifizierten Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport.

Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. Hamburg, VDVM, dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg
Geschäftsführer: Andreas Medicus, Volker Reichelt, AG Hamburg
HRB 65561, Tel. +49 (0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49 (0)40 - 36 98 49 - 11,
info@schomacker.de

Die Eintragung im Vermittlerregister ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1
GewO unter der Registrierungsnummer
D-HOSF-QZKOO-04 erfolgt.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg, Adolphsplatz 1,
D-20457 Hamburg, Tel. +49 (0)40 - 36 1381 - 38, Fax +49 (0) 40 - 36 1384 - 01,
E-Mail: service@hk24.de.

Diese Eintragung kann im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, D-10178 Berlin, Tel. 0180 - 600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 € / Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 € / Anruf),
www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Wir sind bereit am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 12, 10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO
Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Herausgeber:
Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 36 98 49 - 49,
Fax +49 (0)40 - 36 98 49 - 11
charter@schomacker.de
www.schomacker.de

**WIR WÜNSCHEN IHNEN EINEN
SCHÖNEN URLAUB!**



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**



**VERSICHERUNGEN
FÜR SCHIFF UND CREW**

Hamburger Yacht- Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Katharinenhof / Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg

Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49

Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11

www.schomacker.de

charter@schomacker.de